

# **Satzung der Kirmesgesellschaft Hachenburg e.V.**

## **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Kirmesgesellschaft Hachenburg e. V. und hat seinen Sitz in Hachenburg.

## **§2 Geschäftsjahr und Haftung**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Haftung des Vereins und der ihm vertretungsberechtigten Personen ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

## **§3 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist grundsätzlich die Hausanschrift des im Vereinsregister eingetragenen Präsidenten.

Der Verein ist beim zuständigen Registergericht in das Vereinsregister eingetragen.

## **§4 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Pflege des heimatlichen Brauchtums und insbesondere die Ausgestaltung der Hachenburger Kirmes, die traditionell am Wochenende des zweiten Augustsonntages stattfindet.

## **§5 Mitgliedschaft**

### **§5.1 Entstehung der Mitgliedschaft**

Mitglied der Kirmesgesellschaft Hachenburg e.V. kann jeder männliche Hachenburger Bürger werden, soweit er das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Ehemalige Hachenburger Bürger können ebenfalls Mitglied der Kirmesgesellschaft Hachenburg e.V. werden, sofern sie in der Vergangenheit behördlich in Hachenburg gemeldet waren. In Einzelfällen kann von diesen Vorgaben abgewichen werden.

Die Aufnahme des Mitglieds, bzw. die Entstehung der Mitgliedschaft, beschließt der Vorstand. Bei Eintritt in den Verein ist der komplette Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Aufnahme neuer Mitglieder ist jederzeit möglich.

Die postalische Erreichbarkeit ist immer die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Ein Schriftstück gilt als dem Mitglied ordnungsgemäß zugegangen, wenn es an ebendiese Adresse versandt wurde.

### **§5.2 Mit der Mitgliedschaft einhergehende Pflichten**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, insbesondere bei den Vorbereitungen und der Ausgestaltung der Hachenburger Kirmes.

Mitglieder tragen bei offiziellen Anlässen die Kirmestracht, bestehend aus blauem Kittel und rotem Halstuch, schwarzer Hose und schwarzen Schuhen. Ferner wird empfohlen, die Kirmeskappe zu tragen.

### **§5.3 Beendigung der Mitgliedschaft**

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Eine Person kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit ihrem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt, den Vereinszielen zuwider handelt oder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Den Beschluss zur Auflösung der Mitgliedschaft fasst in diesem Fall der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag nicht bis spätestens 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres gezahlt ist. Entstehen durch die Nichtzahlung des Beitrages weitere Kosten (Rücklastschriftgebühren etc.), gehen diese zu Lasten des (ehemaligen) Mitglieds.

Der gezahlte Betrag wird für das laufende Jahr nicht zurückerstattet.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebende Rechte und/oder Ansprüche.

## **§6 Beitrag**

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Mitglieder die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben und gleichzeitig 25 Jahre oder mehr dem Verein zugehörig sind, sind von der Beitragszahlung befreit.

Darüber hinaus kann der Vorstand in Einzelfällen über Beitragsbefreiungen-/Reduzierungen entscheiden.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§8)
2. Die Mitgliederversammlung (§9)

## **§8 Der Vorstand**

### **§8.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Präsidenten und seinem Vertreter
2. Dem Schriftführer und seinem Vertreter
3. Dem Kassierer und seinem Vertreter
4. Den vier Beisitzern
5. Dem gewählten Kirmesekel

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Nachfolger zu wählen. Jedes Mitglied hat das Recht sich zur Wahl zu stellen. Bei Minderjährigen hat zum Zeitpunkt der Wahl das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten schriftlich vorzuliegen. Wiederwahlen sind zulässig.

### **§8.2 Kirmesekel**

Der Kirmesekel wird von der Mitgliederversammlung gewählt, dem Vorstand wird jedoch ein Vetorecht eingeräumt. Jedes Mitglied hat das Recht sich um das Amt des Kirmesekels zu bewerben. Bei Minderjährigen hat zum Zeitpunkt der Wahl das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten schriftlich vorzuliegen. Der Kirmesekel wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt, er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Kirmesekels im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.

### **§8.3 Vertretungsberechtigung**

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt, im Innenverhältnis sollte der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig werden.

### **§8.4 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefasst. Der Vorstandssitzung sitzt der Präsident oder dessen Stellvertreter vor, in Ausnahmefällen kann jedoch auch ein anderes Vorstandsmitglied die Sitzung leiten. Über Häufigkeit und Terminierung der Vorstandssitzungen entscheiden der Vorsitzende und/oder dessen Stellvertreter, einvernehmlich mit dem Vorstand. Der Vorstand behält sich das Recht vor Gäste zu einer Sitzung einzuladen. Diese haben eine beratende Funktion und üben kein Stimmrecht aus.

## **§9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Darüber hinaus muss eine Versammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, dem zweiten Vorsitzenden oder Schriftführer unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche mittels einfachen Briefs und zusätzlich durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Hachenburg und/oder auf dem Webauftritt der Kirmesgesellschaft Hachenburg e.V. einberufen. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist gleichzeitig brieflich mitzuteilen. Eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, so leitet die Mitgliederversammlung ein vom Präsidenten und/oder dessen Stellvertreter benanntes Vorstandsmitglied.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Sechstel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung erscheint im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Hachenburg. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Soweit nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und/oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

Wahlen und Abstimmung erfolgen durch Handzeichen. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht eine geheime Abstimmung zu verlangen.

### **§10 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungs-/Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§11 Orden Amtsträger**

Die Kirmesgesellschaft Hachenburg e. V. verfügt über folgende Orden, die von den entsprechenden Amtsinhabern bei offiziellen Anlässen zu tragen sind:

1. Präsidentenorden (Präsident)  
Wird dem Amtsinhaber nach der Wahl überreicht.
2. Krautorden (Zweiter Vorsitzender)  
Wird dem Amtsinhaber nach der Wahl überreicht.
3. Ekelorden (Kirmesekel)  
Wird dem Amtsinhaber am Kirmessamstag, bei der Verleihung der Ekelwürde, überreicht.
4. Ehrenekelorden (Ehrenekel)  
Wird bei Ernennung überreicht.

Sämtliche Orden sind Leihgaben an die jeweiligen Würdenträger und verbleiben im Eigentum der Kirmesgesellschaft Hachenburg e.V. Sie sind nach Ausscheiden aus dem Amt zurückzugeben. Für Beschädigungen und/oder Verlust kommt der jeweilige Amtsinhaber/Würdenträger auf.

### **§12 Mitgliederehrungen**

#### **§12.1 Ehrenmitglieder**

Die Versammlung kann auf der Mitgliederversammlung die Berufung von verdienten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern vorschlagen, diese werden dann vom Versammlungsleiter ernannt. Dem Vorstand und dem zu ehrenden Mitglied obliegt ein Vetorecht. Die Anzahl der Ehrenmitglieder ist nicht reglementiert. Ehrenmitgliedschaften gelten zeitlebens, enden jedoch durch Erlöschen der Mitgliedschaft. Ehrenmitglieder sind keine stimmberechtigten Vorstandsmitglieder und haben kein Anwesenheitsrecht bei Vorstandssitzungen.

## **§12.2 Ehrenekel**

Die Versammlung kann einen Ehrenekel vorschlagen, der ebenfalls vom Versammlungsleiter ernannt wird. Auch hier obliegt dem zu ehrenden Mitglied und dem Vorstand ein Vetorecht. Das Amt des Ehrenekels ist auf eine Person reglementiert.

Nach Berufung hat der Ehrenekel das Amt lebenslang inne, kann den Posten allerdings freiwillig zur Verfügung stellen. Weiterhin scheidet er aus dem Ehrenamt aus, sollte die Mitgliedschaft erlöschen. Der Ehrenekel hat ein Anwesenheitsrecht bei Vorstandssitzungen, übt jedoch kein Stimmrecht aus.

Ehrenekel kann nur ein ehemaliger Kirmesekel werden. Zudem sollte sich dieser in besonderer Weise um die Interessen und Belange des Vereins verdient gemacht haben, da er einer der Repräsentanten der Kirmesgesellschaft Hachenburg e.V. ist und sich aktiv in die Vereinsarbeit einbringen soll.

Der Ehrenekel hat eine beratende Funktion. Ferner ist es seine Aufgabe den aktuellen Kirmesekel zu betreuen, anzuleiten und zu beraten.

## **§13 Ehrabzeichen**

### **§13.1 Langjährige Mitglieder**

Der Verein verfügt über folgende Ehrabzeichen, die jährlich vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter zu verleihen sind:

1. Ehrennadel 25 Jahre Mitgliedschaft
2. Ehrennadel 40 Jahre Mitgliedschaft
3. Ehrennadel 50 Jahre Mitgliedschaft

Darüberhinausgehend können Mitglieder auch für weitere langjährige Mitgliedschaften geehrt werden.

### **§13.2 Besonders verdiente Mitglieder**

Der Verein kann Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, auszeichnen. Die zu ehrenden Mitglieder werden vom Vorstand bestimmt und sind vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter auszuzeichnen. Dazu stehen folgende Ehrabzeichen zur Verfügung:

1. Krautorden (Silber)
2. Hans und Grete-Orden (Silber)

Der Krautorden ist die höchste Auszeichnung der Kirmesgesellschaft Hachenburg e.V.

## **§14 Satzungsänderungen**

Die Satzung der Kirmesgesellschaft Hachenburg e.V. kann nur wie unter §9 Mitgliederversammlung beschrieben geändert werden. Abweichend davon kann der Vorstand folgende Änderungen/Ergänzungen beschließen, sofern sich dadurch nicht der grundsätzliche Zusammenhang des betreffenden Abschnittes ändert:

1. Redaktionelle Änderungen, die durch geänderte Gesetzesverweise, Rechtschreibfehler oder zur Änderung der Nummerierung notwendig werden.
2. Änderungen oder Ergänzungen, die im Zuge der Eintragung vom zuständigen Registergericht vorgeschlagen/verlangt werden.

## **§15 Auflösung des Vereins**

Bei satzungsgemäßer Auflösung des Vereins wird das nach Begleichung eventueller Außenstände bestehende Restvermögen karitativen/gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

## **§16 Datenschutz**

Der Verein erhebt und speichert personenbezogene Daten der Mitglieder. Diese werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Angaben im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gelöscht. Darüber hinaus dienen die Daten, die gesetzlichen Regelungen betreffend, zu Informationszwecken.

### **§17 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. März 2016 beschlossen und gilt ab dem Tag der Bestätigung durch das Registergericht Montabaur.